

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 19/2022

Veröffentlicht am: 28.02.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Nebenfachteilstudiengang

„Medienwissenschaft“

der Philipps-Universität Marburg

vom 8. Dezember 2021

Präambel

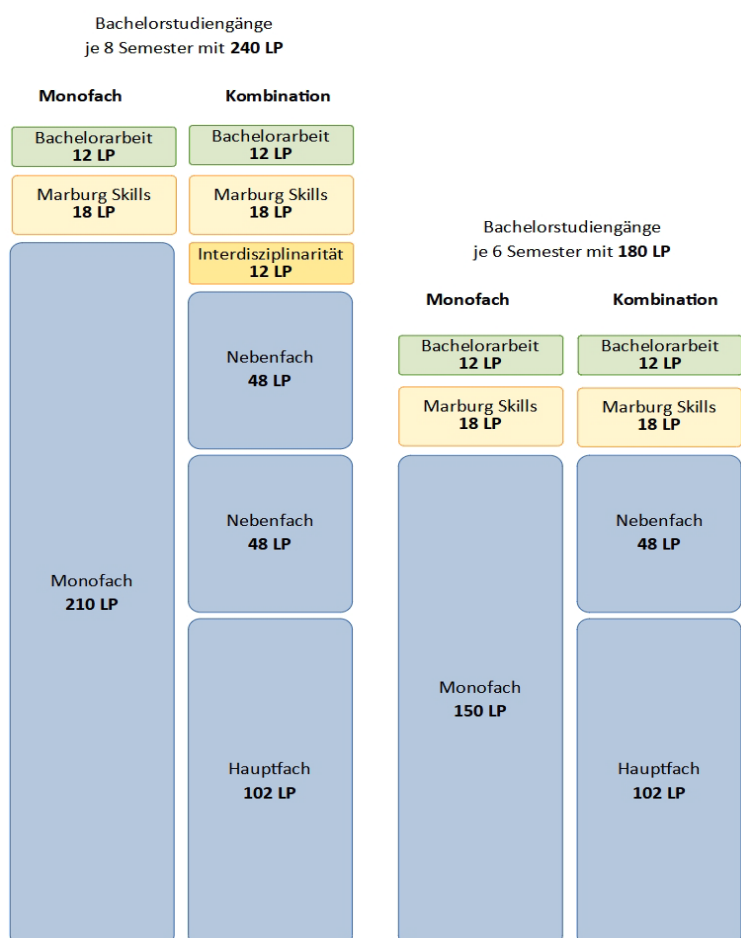
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	4
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	6
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	6
§ 10 Module und Leistungspunkte	7
§ 11 Praxismodule	7
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	7
§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität	7
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	7
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	7
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung	8
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	8
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen.....	8
§ 18 Prüfungsausschuss	8
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	8
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	8
§ 22 Modulliste und Modulhandbuch	8
§ 23 Prüfungsleistungen	9
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten	9
§ 25 Bachelorarbeit.....	9
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	11
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	11
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	11
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	12
§ 31 Freiversuch.....	12
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	12
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	13
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	13
§ 35 Zeugnis.....	13
§ 36 Urkunde.....	13
§ 37 Diploma Supplement.....	13
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	13
IV. Schlussbestimmungen	13
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	13
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	13
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	14
Anlage 2: Modulliste.....	15

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Medienwissenschaft“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang „Medienwissenschaft“ macht die Studierenden mit Ästhetik, Geschichte und Theorie audiovisueller Medien vertraut. Er beschäftigt sich mit den Thematiken, den Erscheinungsweisen und den Ausdrucksformen von Film und Fotografie, von Radio, Fernsehen und digitalen Medien (Computer, Internet, multimediale Konfigurationen, mobile und soziale Medien) sowie mit ihren spezifischen Organisationsformen, die Schnittstellen mit sozialen und politischen Systemen bilden. Audiovisuelle Medien, die sich im Prozess der Industrialisierung immer weiter ausdifferenziert haben und im postindustriellen Zeitalter inzwischen eine Vielzahl neuer Formen und Kooperationen gefunden haben, sind historisch eng verknüpft mit traditionellen Ausdrucksformen. Sie übernehmen Motive, Repräsentationsmodi und Verfahrensweisen der Literatur, der bildenden Kunst, der Musik und passen sie ihren eigenen medialen Ausdrucksmöglichkeiten an. Dieser beständige Adaptions- und Übersetzungsprozess ist für mediale Konfigurationen insgesamt kennzeichnend – vom Erzählkino bis hin zu den Computerspielen und ästhetischen Experimenten digitaler Medien. Solchen Transformationen und Übersetzungen widmet sich der Studiengang und ist daher auch auf eine enge Kooperation mit den anderen im Fachbereich 09 zusammengefassten Disziplinen (Literatur- und Sprachwissenschaft, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft) ausgerichtet.

(2) Der Studiengang „Medienwissenschaft“ vermittelt analytische, theoretische und historische Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Reflexion und Vermittlung, aber auch die Planung und Herstellung audiovisueller Gegenstände unerlässlich sind. Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, audiovisuelle Projekte in unterschiedlichen Kontexten zu gestalten, zu vermitteln und redaktionell zu betreuen. Hierzu können sie das im Studiengang erworbene historische, theoretische und analytische Wissen auf ganz unterschiedliche audiovisuelle Projekte anwenden und unterschiedliche medienwissenschaftliche Perspektiven anlegen. Ein mögliches berufliches Tätigkeitsfeld ist der ausgedehnte Bereich der Medienpublizistik (Film- und Fernsehkritik, Wissenschaftsjournalismus), der ohne ein fundiertes historisches Wissen, ohne die analytische Auseinandersetzung mit herausragenden Beispielen und ohne die Kenntnis und Anwendung der wichtigsten Medientheorien nicht denkbar ist. Weitere mögliche Tätigkeitsfelder reichen von der Fernsehspielredaktion eines Senders, der Betreuung eines Kulturmagazins im Radio, über die Arbeit bei einer Produktionsfirma und die Betreuung von Filmprojekten hin zum Feld des Kulturmanagements sowie der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit für Firmen, Verbände und Institutionen. Der Studiengang „Medienwissenschaft“ befähigt die Studierenden ebenfalls zu redaktionellen, organisatorischen und vermittelnden Tätigkeiten im Feld der digitalen Medien.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Medienwissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen

gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Der Nebenfachteilstudiengang Medienwissenschaft kann nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang Medienwissenschaft kombiniert werden.

(2) Darüber hinaus werden Englischkenntnisse auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Dringend empfohlen werden zudem Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache. Dies vereinfacht das Erarbeiten von Fachliteratur und ermöglicht ein besseres Verständnis internationaler medienhistorischer Entwicklungen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Jeder / Jedem Studierenden wird für die Dauer seines Nebenfachstudiums ein Mentor/eine Mentorin aus den Reihen der Lehrenden zugeteilt. Dieser oder diese steht ihnen für Fragen zum Studium zur Verfügung.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Medienwissenschaft“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Medienwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Propädeutikum und Aufbau.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Propädeutikum		24	
Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor	PF	12	
Einführung in die Medientheorie und -analyse für Kombinationsbachelor (NF)	PF	12	
Aufbau		24	
Historizität und Medien für Kombinationsbachelor	WP	12	2x 12-LP-Module oder 1x 12-LP Modul + 2x 6-LP-Module
Medienästhetik für Kombinationsbachelor	WP	12	
Felder der Medientheorie für Kombinationsbachelor	WP	12	
Berufspraxisbezogene Medienarbeit für Kombinationsbachelor	WP	6	
Medienvermittlung für Kombinationsbachelor	WP	6	
Studium international	WP	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

(3) Die propädeutischen Module führen ein in die grundlegenden Methoden und Begrifflichkeiten des Studienganges. Den Studierenden wird ein erster Überblick über die Geschichte audiovisueller Medien und deren Dynamik sowie über Grundbegriffe und Instrumentarien der Medienanalyse vermittelt. Der Bereich führt zudem in die wichtigsten Medientheorien und Mediendiskurse ein.

(4) Der Aufbaubereich bietet den Studierenden die Gelegenheit, sich am konkreten Material intensiver mit historischen Zugängen, theoretischen Ansätzen und analytischen Techniken auseinanderzusetzen. Es wird besonders die Vermittlung medialer Produkte vertieft, der in einer Netzwerkgesellschaft eine zentrale Bedeutung zukommt. Der Aufbaubereich vertieft und systematisiert ferner Theorien und Erklärungsmodelle. Damit wird ein umfassender medienwissenschaftlicher Zugang zu audiovisuellen Erscheinungsformen erarbeitet. Darüber hinaus werden praktische Medienarbeiten vermittelt und eingeübt, um auf die berufspraktische Arbeit in Medienberufen vorzubereiten.

(5) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(6) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/studium/studiengaenge/medienwissenschaft/nebenfach-medienwissenschaft>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar.

(7) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Medienwissenschaft“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des §11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 6 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste und Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können.
- Hausarbeiten
- Portfolios

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- mündliche Präsentationen
- Medienpräsentationen
- Materialpräsentationen
- praxisbezogene Eigenarbeiten

(3) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten und Portfolios sollen mindestens 2 bis 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 10-15 Seiten. Portfolios umfassen 10-20 Seiten. Die Bachelorarbeit umfasst 30 Seiten. Medien- und Materialpräsentationen sowie Referate dauern 15-30 Minuten. Praxisbezogene Eigenarbeiten, die zum Beispiel einen Videoessay, ein Hörspiel oder einen Reportagebeitrag beinhalten können, umfassen 50-70 Stunden.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem

Gegenstandsbereich der Medienwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie/er die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht, die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt und in der Lage ist, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 36 LP im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang erworben sind. Die Pflichtmodule Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor und Einführung in die Medientheorie und -analyse für Kombinationsbachelor (NF) müssen erfolgreich absolviert sein. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechen Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch

entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Berufspraxisbezogene Medienarbeit für Kombinationsbachelor wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) In einem endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodul ist ein einmaliger Wechsel zulässig.

(4) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Marburg, den 28.02.2022

gez.

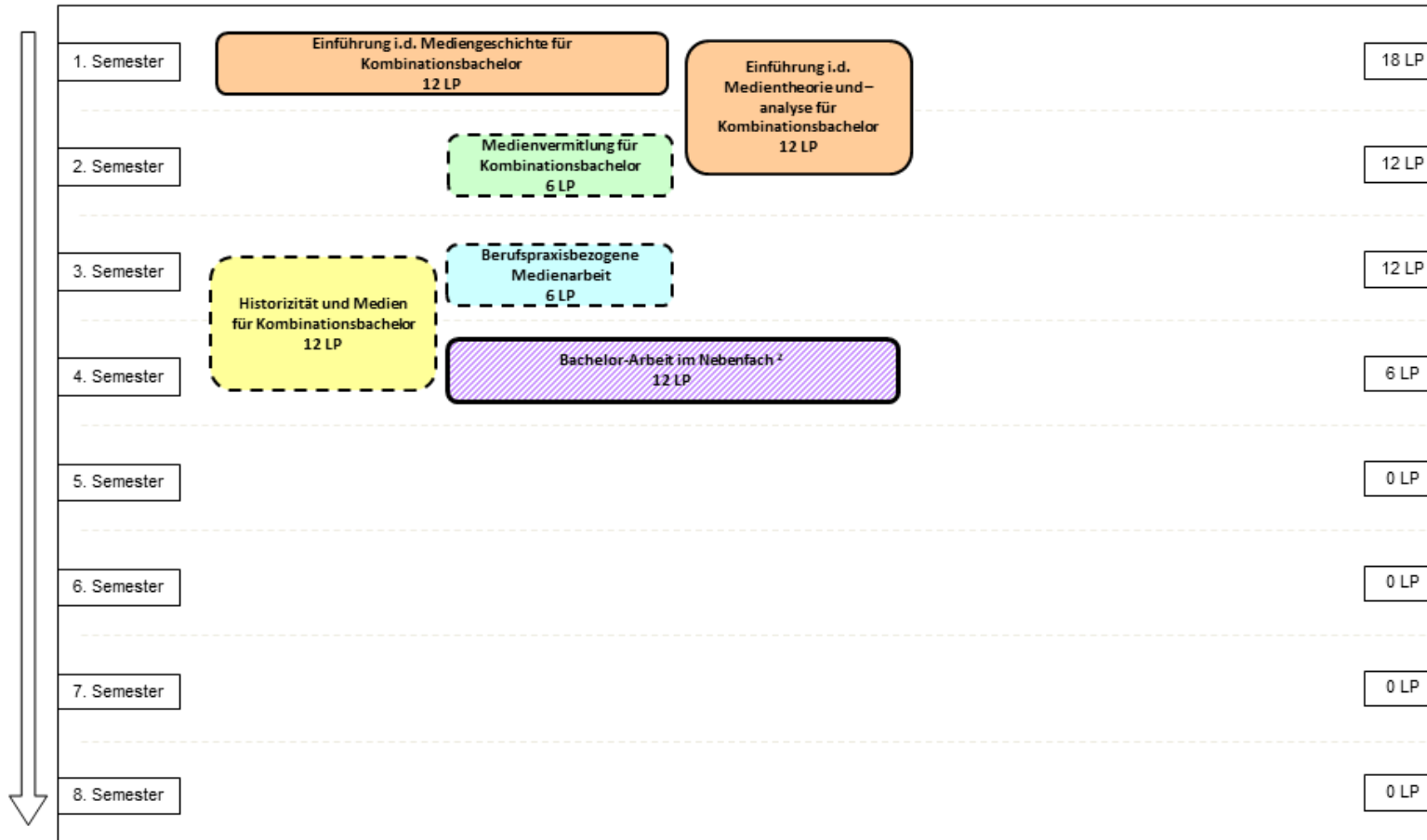
Prof. Dr. Hubert Locher
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 01.03.2022

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Medienwissenschaft: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn nur zum Wintersemester



Anmerkungen

¹ Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor (MW21) <i>Introduction to Media History for Combined Bachelor Programs</i>	12	Pflicht	Basis- modul	Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, die Geschichtsschreibung und Geschichte der audiovisuellen Medien, ihrer Produktions- und Distributionsformen sowie ihre Dynamik darzustellen.	keine	Studienleistung 1: Referat (15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten) Studienleistung 2: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Portfolio (10-20 Seiten) Modulprüfung: Klausur (60-120 Min.)
Einführung in die Medientheorie und - analyse für Kombinationsbachelor (NF) (MW25) <i>Introduction to Media Theory and Media Analysis for Combined Bachelor Programs (Minor)</i>	12	Pflicht	Basis- modul	Die Studierenden können nach dem Abschluss des Moduls verschiedene Medien- und Kommunikationstheorien sowie die Medienästhetik beschreiben. Sie sind in der Lage, gesellschaftliche Kontexte in Bezug auf diese zu reflektieren. Sie können spezifische Ästhetiken audiovisueller Medien diskutieren und analytische Verfahren zur Untersuchung verschiedener Problemstellungen anwenden.	keine	Studienleistung 1: Referat (15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten) Studienleistung 2: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Portfolio (10-20 Seiten) Modulprüfung: Klausur (60-120 Min.)
Historizität und Medien für Kombinationsbachelor (MW26)	12	Wahl- pflicht	Aufbau- modul	Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, die Historizität audiovisueller Einzelmedien zu beschreiben. Darüber hinaus können die Studierenden spezifische historische	Dringende Empfehlung: Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte für</i>	Studienleistung 1: Referat (15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten) Studienleistung 2: Referat

<i>History and Media for Combined Bachelor Programs</i>				Dimensionen audiovisueller Medien differenziert zur Darstellung bringen.	<i>Kombinationsbachelor und Einführung in die Medientheorie und -analyse für Kombinationsbachelor (NF)</i>	(15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Portfolio (10-20 Seiten)
Medienästhetik für Kombinationsbachelor (MW27) <i>Media Aesthetics for Combined Bachelor Programs</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden den Zusammenhang formal-ästhetischer Sinnggebung in den Medien darstellen, indem sie exemplarischen Studien dafür heranziehen, die im Seminar vermittelt wurden. Zudem können sie Fälle medialer Bedeutungsproduktion systematisch und in großer Breite analysieren. Medienspezifische und medienübergreifende Ausdifferenzierungen in komplexeren Funktionszusammenhängen können von den Studierenden routiniert beschrieben werden. Darüber hinaus können die Studierenden nach Abschluss des Moduls mediale Erzählstrukturen, Interaktionsformen und Partizipationskulturen differenziert analysieren.	Dringende Empfehlung: Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte</i> und <i>Einführung in die Medientheorie und -analyse für Kombinationsbachelor (NF)</i>	Studienleistung 1: Referat (15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten) Studienleistung 2: Referat (15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Portfolio (10-20 Seiten)
Felder der Medientheorie für Kombinationsbachelor (MW28) <i>Media Theory for Combined Bachelor Programs</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls wichtige historische sowie aktuelle Ansätze einer allgemeinen Medientheorie, Theorien der audiovisuellen Einzelmedien sowie medienübergreifende Theorieansätze einsetzen, um medienwissenschaftliche Fragestellungen produktiv zu bearbeiten.	Dringende Empfehlung: Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor</i> und <i>Einführung in die Medientheorie und -analyse für</i>	Studienleistung 1: Referat (15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten) Studienleistung 2: Referat (15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten)

					<i>Kombinationsbachelor (NF)</i>	Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Portfolio (10-20 Seiten)
Berufspraxisbezogene Medienarbeit für Kombinationsbachelor (MW29) <i>Media Practice for Combined Bachelor Programs</i>	6	Wahlpflicht	Praxismodul	Nach Absolvierung des Moduls können die Studierenden gut vorbereitet praktische Arbeiten in den Medienberufen ergreifen. Für ihren Umgang mit spezifischen Medientechnologien können sie jene Fähigkeiten einsetzen, die sie unter anderem durch die Erarbeitung eines eigenen Projekts erworben haben.	Dringende Empfehlung: Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor</i> und <i>Einführung in die Medientheorie und -analyse für Kombinationsbachelor (NF)</i>	Anwesenheitspflicht Modulprüfung: praxisbezogene Eigenarbeit (50-70 Arbeitsstunden) oder Medienpräsentation (15-30 Minuten) oder Materialpräsentation (15-30 Minuten) Unbenotetes Modul
Medienvermittlung für Kombinationsbachelor (MW32) <i>Media Education for Combined Bachelor Programs</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden jene Arbeits- und Berufsfelder differenziert identifizieren, auf die der Studiengang ausgerichtet ist. Sie können die Vermittlung medialer Produkte analysieren, denen in einer Netzwerkgesellschaft eine zentrale Bedeutung zukommt. Hier sind vor allem die sehr differenten Felder der Medienpublizistik zu nennen: Film-, Fernseh- und Medienkritik, Wissenschaftsjournalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Die Studierenden können Techniken und Verfahren der Verarbeitung der Medien, ihrer Beschreibung, Beurteilung und Wertung reflektieren und selbst einsetzen. Damit werden die Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der vielfältigen Praxis der Medienvermittlung geschaffen.	Dringende Empfehlung: Abschluss der Module <i>Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor</i> und <i>Einführung in die Medientheorie und -analyse für Kombinationsbachelor (NF)</i>	Studienleistung: Referat (15-30 Min.) oder Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Portfolio (10-20 Seiten)

Studium international (MW33) <i>International Studies</i>	6	Wahl- pflicht	Ver- tiefungs- -modul	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls medienwissenschaftliche Fragestellungen in internationalen Kontexten formulieren und reflektieren, wie sie etwa im Rahmen eines Auslandsstudiums auftreten. Sie können mit einer erweiterten Sozial- und Handlungskompetenz agieren, die sie in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen zusätzlich zu fachbezogenen Fremdsprachenkenntnissen erworben haben.	Keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (30 Minuten) oder b) Hausarbeit (10-15 Seiten) oder c) Klausur (60-120 Minuten)
Bachelorarbeit im Nebenfach	12	Pflicht	Ab- schluss- -modul	In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Feldern Geschichte, Ästhetik und Theorie der audiovisuellen Medien sowie die Fähigkeit zur Beurteilung audiovisueller Produktionen unter Beweis gestellt werden.	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 36 LP im vorliegenden Nebenfachteilstudienang erworben sind. Die Pflichtmodule Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor und Einführung in die Medientheorie und -Medienanalyse für Kombinations-bachelor (NF) müssen erfolgreich absolviert sein. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im Hauptfach vorliegen.	Modulprüfung: Bachelorarbeit